

Gegenstand: Erhöhung der Betriebszeit

Betroffen: Segelflugzeugmuster "Mosquito", Mosquito B" und "Glasflügel 304" alle Werknummern.

Dringlichkeit: Vor Erreichen einer Betriebszeit von 3000 Flugstunden, jedoch spätestens bis zum 31. Mai 1989.

Anlaß: Die Ergebnisse der an den Tragflügelholmen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, daß die Betriebszeit der GFK-Segelflugzeuge und Motorsegler auf 6000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn für jedes Stück in einem speziellen - in das Flug- und Betriebshandbuch aufgenommenen - Mehrstufenprüfprogramm die Lufttüchtigkeit nachgewiesen wird.

Maßnahmen: In das Flug- und Betriebshandbuch ist der Abschnitt mit dem Titel "Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit" aufzunehmen (Seiten 63 bis einschließlich 64 bei Mosquito und Mosquito B, Seite 59 bis einschließlich 60 bei GF 304). Das Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 ist durch den Eintrag "Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit" zur ergänzen.

Hinweise: Die entsprechenden Seiten des Flug- und Betriebshandbuches sind zu beziehen von:
Hansjörg Streifeneder
Glasfaser-Flugzeug-Service GmbH
LTB II-A 95 u. I-C 12
Hofener Weg, Tel. 07382/1032
7431 Grabenstetten

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist von einem lizenzierten Prüfer im Bordbuch zu bescheinigen.

LBA anerkannt:

Grabenstetten, den 10.11.1988



Streifeneder
29. Nov. 1988

..... *F. Streifeneder*

Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit

1. Allgemeines

Die Ergebnisse der an Tragflügelholmen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, daß die Betriebszeit der GFK-Segelflugzeuge und -Motorsegler auf 6000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn für jedes Stück (über die obligatorischen Jahresnachprüfungen hinaus) in einem speziellen Mehrstufenprüfprogramm die Lufttüchtigkeit unter dem Aspekt der Lebensdauer erneut nachgewiesen wird.

2. Fristen

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 3000 Flugstunden erreicht, so ist eine Nachprüfung nach dem unter Punkt 4 aufgeführten Programm durchzuführen. Bei positivem Ergebnis dieser Nachprüfung bzw. nach ordnungsgemäßer Reparatur der festgestellten Mängel wird die Betriebszeit des Segelflugzeugs um 1000 Stunden, also auf insgesamt 4000 Flugstunden erhöht (1. Stufe).

Das vorgenannte Prüfprogramm ist zu wiederholen, wenn 4000 Flugstunden erreicht sind. Sind die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 5000 Stunden erhöht werden (2. Stufe).

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 5000 Flugstunden erreicht, so ist wiederum die Überprüfung nach vorgeschriebenem Programm durchzuführen. Sind auch hier die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 6000 Flugstunden erhöht werden (3. Stufe).

Für einen eventuellen Betrieb über 6000 Flugstunden hinaus werden zu gegebener Zeit hoch Einzelheiten festgelegt.

3. Die Prüfungen dürfen nur beim Hersteller oder in einem Luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.

4. Wird die Prüfung nicht beim Hersteller durchgeführt, so ist für jede Prüfung erneut das gültige Prüfprogramm beim Musterbetreuer anzufordern:

Hansjörg Streifeneder
Glasfaser-Flugzeug-Service GmbH
Hofener Weg

72582 ~~D-7431~~ Grabenstetten

Am Tag der Prüfung darf das auf dem Deckblatt des Prüfprogramms eingetragene Ausgabedatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

5. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Prüfprogramm einzutragen, wobei zu jedem Punkt Stellung zu nehmen ist.

Wird die Prüfung nicht beim Hersteller vorgenommen, so ist diesem die Durchschrift des ausgefüllten Prüfprogramms zur Auswertung zuzuleiten.

6. Die obligatorischen periodischen Nachprüfungen (in der BRD Jahresnachprüfung nach § 27 (1) LuftGerPO) bleiben von dieser Regelung unberührt.



J. Streifeneder
29. Nov. 1988

Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit

1. Allgemeines

Die Ergebnisse der an Tragflügelholmen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, daß die Betriebszeit der GFK-Segelflugzeuge und -Motorsegler auf 6000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn für jedes Stück (über die obligatorischen Jahresnachprüfungen hinaus) in einem speziellen Mehrstufenprüfprogramm die Lufttüchtigkeit unter dem Aspekt der Lebensdauer erneut nachgewiesen wird.

2. Fristen

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 3000 Flugstunden erreicht, so ist eine Nachprüfung nach dem unter Punkt 4 aufgeführten Programm durchzuführen. Bei positivem Ergebnis dieser Nachprüfung bzw. nach ordnungsgemäßer Reparatur der festgestellten Mängel wird die Betriebszeit des Segelflugzeugs um 1000 Stunden, also auf insgesamt 4000 Flugstunden erhöht (1. Stufe).

Das vorgenannte Prüfprogramm ist zu wiederholen, wenn 4000 Flugstunden erreicht sind. Sind die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 5000 Stunden erhöht werden (2. Stufe).

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 5000 Flugstunden erreicht, so ist wiederum die Überprüfung nach vorgeschriebenem Programm durchzuführen. Sind auch hier die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 6000 Flugstunden erhöht werden (3. Stufe).

Für einen eventuellen Betrieb über 6000 Flugstunden hinaus werden zu gegebener Zeit noch Einzelheiten festgelegt.



Finke
29. Nov. 1988

3. Die Prüfungen dürfen nur beim Hersteller oder in einem Luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.
4. Wird die Prüfung nicht beim Hersteller durchgeführt, so ist für jede Prüfung erneut das gültige Prüfprogramm beim Musterbetreuer anzufordern:
Hansjörg Streifeneder
Glasfaser-Flugzeug-Service GmbH
Hofener Weg
D-7431 Grabenstetten
Am Tag der Prüfung darf das auf dem Deckblatt des Prüfprogramms eingetragene Ausgabedatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen.
5. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Prüfprogramm einzutragen, wobei zu jedem Punkt Stellung zu nehmen ist.
Wird die Prüfung nicht beim Hersteller vorgenommen, so ist diesem die Durchschrift des ausgefüllten Prüfprogramms zur Auswertung zuzuleiten.
6. Die obligatorischen periodischen Nachprüfungen (in der BRD Jahresnachprüfung nach § 27 (1) LuftGerPO) bleiben von dieser Regelung unberührt.